



# NEUES ENERGIEGESETZ

***Mit dem revidierten Energiegesetz, das per 1. November 2021 in Kraft getreten ist, setzt der Kanton Nidwalden die Energiestrategie 2050 und die Mustervorschriften der Kantone um. Der CO<sub>2</sub>-Ausstoss der Gebäude soll weiter gesenkt und der Zubau erneuerbarer Energie gestärkt werden.***

In der Schweiz brauchen Gebäude rund 45 Prozent des Energiebedarfs und verursachen ein Viertel des CO<sub>2</sub>-Ausstosses. Diese Werte zeigen, dass es sich lohnt, für die Umsetzung der Energiestrategie bei den Gebäuden anzusetzen, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass die dazu nötigen Technologien schon seit längerem erprobt und bewährt sind. Das revidierte Energiegesetz sieht nun eine Reihe von Massnahmen vor, die dazu beitragen, den Energieverbrauch von Gebäuden zu senken und den Einsatz von erneuerbaren Energien zu steigern.

## **Gewichteter Energiebedarf ersetzt Höchstanteil an nichterneuerbarer Energie**

Konkret wurden die Anforderungen an die Energieeffizienz der Gebäudehülle leicht verschärft, sodass Neubauten in Zukunft den heutigen Minergie-Standard erfüllen. Eine kontrollierte Wohnungslüftung wird jedoch nicht vorgeschrieben.

Der gewichtete Energiebedarf tritt neu an Stelle des Höchstanteils an nichterneuerbarer Energie. Die sogenannte "Minergie-Kennzahl" wird somit beim Neubau zum Standard. Die Umsetzung erfolgt mittels Berechnung oder bei Wohnbauten mit dem Einhalten einer Standardlösungskombination aus Gebäudehülle und Wärmeerzeugung.

## **Photovoltaikanlagen bei Neubauten**

Neubauten sollen zusätzlich einen Teil der benötigten Energie selbst produzieren, was in den meisten Fällen mittels Photovoltaikanlagen geschehen dürfte. Dabei weicht der Kanton Nidwalden bewusst von den Mustervorschriften ab. So erfüllt neben der Produktion von Strom am eigenen Gebäude auch die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage die gesetzlichen Vorgaben.

Möglichkeiten für die Erfüllung der Pflicht zur Eigenstromerzeugung:

- Installation einer Energieerzeugungsanlage in, auf oder am eigenen Gebäude, 10 W je m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche, maximal 30 kW (kEnG Art. 19a)
- Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage im Kanton (kEnG Art. 19a)
- Bezahlung einer Ersatzabgabe von Fr. 1'000.- pro nicht realisierte kW-Leistung (kEnG Art. 19b)

### **Ersatz des Wärmeerzeugers wird bewilligungspflichtig**

Der Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung wird bewilligungspflichtig (kEnG Art. 14b). Beim Ersatz ist darauf zu achten, dass ein Teil der Energie aus erneuerbaren Quellen stammt (kEnG Art. 14a). Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Gebäude, die nach Minergie zertifiziert sind oder deren GEAK-Gesamtenergieeffizienz mindestens in der Klasse D liegt. Für alle anderen ist eine von 11 Standardlösungen umzusetzen.

Standardlösungen zur Erfüllung des Anteils erneuerbarer Energie beim Heizungsersatz (kEnV Anhang 3):

1. Thermische Sonnenkollektoren für die Wassererwärmung  
Solaranlage: Mindestfläche 2 % der Energiebezugsfläche
2. Holzfeuerung als Hauptwärmeerzeugung  
Holzfeuerung als Hauptwärmeerzeuger und ein Anteil an erneuerbarer Energie für Warmwasser
3. Wärmepumpe mit Erdsonde, Wasser oder Aussenluft  
Elektrisch angetriebene Wärmepumpe für Heizung und Warmwasser
4. Mit Erdgas angetriebene Wärmepumpe  
Für Heizung und Warmwasser ganzjährig, entweder monovalent oder bivalent mit mindestens 50% des Leistungsbedarfs und einem Wirkungsgrad von mindestens 120%.
5. Fernwärmeanschluss  
Anschluss an ein Netz mit Wärme aus KVA, ARA oder erneuerbaren Energien
6. Wärmekraftkopplung  
Elektrischer Wirkungsgrad mindestens 25% und für mindestens 60% des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser
7. Warmwasserwärmepumpe mit Photovoltaikanlage  
Wärmepumpenboiler und Photovoltaikanlage mit mindestens 5 W<sub>p</sub>/m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche
8. Ersatz der Fenster entlang der thermischen Gebäudehülle  
U-Wert bestehende Fenster mindestens 2.0 W/m<sup>2</sup>K und U-Wert Glas neue Fenster höchstens 0.7 W/m<sup>2</sup>K
9. Wärmedämmung von Fassade und/oder Dach  
U-Wert bestehende Fassade/Dach/Estrichboden mindestens 0.6 W/m<sup>2</sup>K und U-Wert neue Fassade/Dach/Estrichboden höchstens 0.2 W/m<sup>2</sup>K, Fläche mindestens 0.5 m<sup>2</sup> pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche
10. Grundlast-Wärmeerzeuger erneuerbar mit bivalent betriebenen fossilem Spitzenlastkessel  
Mit erneuerbaren Energien automatisch betriebener Grundlast-Wärmeerzeuger (Holzschnitzel, Pellets, Erdwärme, Grundwasser oder Aussenluft) mit einer Wärmeleistung von mindestens 25%, ergänzt mit fossilem Spitzenlast-Wärmeerzeuger

## 11. Kontrollierte Wohnungslüftung

Neuinstallation einer kontrollierten Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung mit einem Wirkungsgrad von mindestens 70%

### **Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen**

Elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem sind innerhalb von 15 Jahren zu ersetzen (kEnG Art. 35b). Ziel dieser Bestimmung ist, elektrische Energie möglichst effizient einzusetzen und damit der Winterstromlücke entgegen zu wirken. Das Verbot wurde bewusst Jahre im Voraus festgelegt. Solange die Anlage läuft, ist kein unmittelbarer Handlungsbedarf erforderlich. Aber wenn sie kaputtgeht, soll die Chance für den Ersatz mit einer effizienten Lösung wie einer Wärmepumpe genutzt werden.

### **Zentrale Elektroboiler**

Für Elektroboiler besteht keine Sanierungspflicht, aber auch diese dürfen bei Wohnbauten im Schadenfall nicht mehr eins zu eins ersetzt werden (kEnV § 22). Als Neueinbau oder Ersatz ist die Installation einer direkten elektrischen Erwärmung des Warmwassers nur zulässig, wenn das Warmwasser während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird oder wenigstens zur Hälfte mit erneuerbarer Energie erzeugt wird. Ausgenommen bleiben Etagenboiler in den einzelnen Wohnungen, die nach wie vor erlaubt sind.

Weiter ist es möglich, einen Elektroboiler mit einer Photovoltaikanlage zu kombinieren, sofern deren Leistung doppelt so hoch ist wie jene des Elektroboilers. Diese Massnahme zielt darauf ab, die Erstellung von grossen Photovoltaikanlagen etwa bei Umbauten attraktiver zu machen.

### **Übergangsbestimmung**

Das überarbeitete Energiegesetz gilt ab 1. November 2021. In Verfahren, die beim Inkrafttreten hängig sind, ist das neue Recht anwendbar. Das bisherige Recht ist hingegen in Verfahren anwendbar, bei denen bereits eine öffentliche Auflage mit Einwendungsmöglichkeit stattgefunden hat oder in Rechtsmittelverfahren zu Entscheiden nach bisherigem Recht, die noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind (kEnG Art. 35a). Konkret heisst das, dass für Baugesuche, die nicht bis zum 1. November 2021 im Amtsblatt ausgeschrieben wurden, das neue Energiegesetz gilt.

### **Kantonales Förderprogramm Energieeffizienz und erneuerbare Energie**

Neben den gesetzlichen Bestimmungen schafft der Kanton auch Anreize, um die Ziele der Energiestrategie zu erreichen. Wer in eine effiziente Gebäudehülle investiert oder beim Ersatz des Wärmeerzeugers eine vollständig erneuerbare Lösung wählt, kann beim Kanton ein Fördergesuch stellen. Ebenfalls werden Photovoltaikanlagen gefördert, auch wenn sie beim Neubau gesetzlich vorgeschrieben sind. Diese Förderung erfolgt durch die Organisation Pronovo des Bundes.

## **RÜCKFRAGEN UND WEITERE INFORMATIONEN**

Luca Pirovino, Leiter Energiefachstelle, Telefon 041 618 40 54, [luca.pirovino@nw.ch](mailto:luca.pirovino@nw.ch)

[www.energie-zentralschweiz.ch/vollzug/vollzug-nidwalden](http://www.energie-zentralschweiz.ch/vollzug/vollzug-nidwalden)

[www.nw.ch/energiefachstelle](http://www.nw.ch/energiefachstelle)

[www.pronovo.ch](http://www.pronovo.ch)

Stans, 29. September 2021